

Erzbischöfliches Generalvikariat • Postfach 1480 • 33044 Paderborn

An die katholischen
Kirchengemeinden
im Erzbistum Paderborn

Ordensgemeinschaften und
Kongregationen
im Erzbistum Paderborn

Generalvikar

E-Mail:
generalvikar
@erzbistum-paderborn.de
Tel.: 05251/125-1228

Sonderbeauftragter für Flüchtlingsfragen

fluechtlingsbeauftragter
@erzbistum-paderborn.de
Tel.: 05251/209-235

Information zum Thema Kirchenasyl

Im Dezember 2016

Unser Aktenzeichen: 1.7/D 21-10.05.1/1
Im Schriftverkehr bitte angeben

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren hat die Zahl der Kirchenasyle zugenommen. Ein Grund dafür liegt in der stark gestiegenen Zahl der Schutz- und Asylsuchenden, die deshalb in erhöhter Zahl bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag in den Kommunen untergebracht werden. Viele erleben diese Hilfesuchenden verstärkt als Nachbarn, als Menschen mit Nöten und Problemen. Ein weiterer Grund ist sicherlich darin zu sehen, dass das sog. „Dublin-III-Verfahren“ von Schutzsuchenden sowie von haupt- und ehrenamtlichen Helfern – in vielen Fällen nicht völlig zu Unrecht – als bürokratisch, an den Fluchtgründen des Einzelnen nicht interessiert und lediglich auf formale Zuständigkeiten fixiert empfunden wird.

Von vielen wird der Begriff „Kirchenasyl“ als ein dem Einzelnen oder der Kirche als Institution zukommendes Recht verstanden. Doch kennt weder das kirchliche Recht ein institutionalisiertes eigenes „Asyl“, noch akzeptiert der Staat eine individuelle Schutzgewährung im Rahmen der kirchlichen Autonomie. Die Gewährung von Kirchenasyl bleibt deshalb im Letzten ein Akt der individuellen Glaubens- und Gewissensentscheidung und ist – wie von den deutschen Bischöfen beschrieben – „eine Form des gewaltlosen zivilen Ungehorsams“. (vgl: „Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls“, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2015; Seite 9)

Kirchenasyl stellt immer die „ultima ratio“ dar. Nur eine drohende Gefährdung an Leib und Leben im Falle einer Abschiebung oder einer Überstellung im Rahmen des „Dublin-III-Verfahrens“ rechtfertigt die Aufnahme von Schutzsuchenden in ein Kirchenasyl. In der Regel handelt es sich um eine zeitlich befristete Hilfsmaßnahme, um bei den zuständigen staatlichen Stellen auf eine erneute sorgfältige Überprüfung des Schutzbegehrens hinzuwirken. Realistisch ist dabei allenfalls die Hoffnung auf ein Wiederaufgreifen des Falles.

Ein Kirchenasyl sollte immer eine weiterführende Perspektive haben. Diese kann sein: ein Asylverfahren in Deutschland, ein Asylfolgeverfahren, die Erteilung einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis oder auch eine Weiterwanderung in einen Drittstaat, ggf. auch eine geordnete Rückführung.

Das Erzbistum Paderborn unterstützt Kirchengemeinden bei Anfragen zur Aufnahme in ein Kirchenasyl und bietet, soweit gewünscht, eine Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung. Die Entscheidung als solche muss in den kirchengemeindlichen Gremien vor Ort (Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat) getroffen werden.* Zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung wurde im Erzbistum Paderborn eine Handreichung erarbeitet, die im Bedarfsfall eine erste Hilfestellung bieten soll.

Sollte Ihre Kirchengemeinde überlegen, eine von Abschiebung oder von einer Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens betroffenen Person in ein Kirchenasyl zu nehmen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig vorher mit dem Erstansprechpartner für Kirchenasyl im Erzbischöflichen Generalvikariat in Verbindung. Von dort erhalten Sie dann weitere Hinweise, Informationen und Unterlagen zum weiteren Vorgehen. Ergänzend weisen wir schon jetzt hin auf die „Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls“ herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2015.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Hardt
Generalvikar



Domkapitular Dr. Thomas Witt
Sonderbeauftragter für Flüchtlingsfragen

* Das gilt analog für die Verantwortlichen in den Ordensgemeinschaften oder anderen kirchlich anerkannten Instituten

Kirchenasyl im Erzbistum Paderborn

Hinweise und Regelungen für Kirchengemeinden^{1 2}

1. Schritt: Gespräche und Beratungen im Vorfeld einer Entscheidung

- 1.1. Sobald ein Asylsuchender oder abgelehnter Asylbewerber (nachfolgend: „Betroffener“) direkt, über ehrenamtliche Unterstützer oder über Initiativgruppen um Kirchenasyl bittet, sollten unverzüglich klärende Gespräche seitens der örtlich Verantwortlichen (Pfarrer, Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat) stattfinden. Die Interessen aller Beteiligten sollten reflektiert und bekannt sein.
- 1.2. Ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen steht am Anfang des Prozesses. Bei Bedarf ist hier ein Dolmetscher/Sprachmittler hinzuzuziehen. Dabei werden die persönliche Situation des Betroffenen[‡], der Stand des Asylverfahrens sowie der Stand etwaiger gerichtlicher Verfahren sowie das Vorliegen individueller Härtegründe erfragt.
- 1.3. Es wird im Gespräch und anhand der vorliegenden Dokumente geklärt, ob es sich um
 - eine bevorstehende Abschiebung in das Herkunftsland des Betroffenen oder in ein Drittland nach Beendigung der Duldung oder nach negativem Ausgang des Asylverfahrens oder um
 - eine Rückführung in ein europäisches Land im Rahmen des Dublin-Verfahrens oder um
 - eine sonstige Konstellation wie z.B. Rückführung in ein europäisches oder nichteuropäisches Land im Rahmen eines entsprechenden Rückführungs- bzw. Rückübernahmevertrags handelt.
- 1.4. Es wird im Gespräch und anhand vorliegender Dokumente geklärt, ob alle rechtlichen Möglichkeiten des Rechtswegs – einschließlich der Anträge an die Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes NRW oder Anträge an den jeweiligen Petitionsausschuss des Landtages oder Bundestages – ausgeschöpft worden sind.
- 1.5. Beratungsstellen und der Fachdienst für Integration und Migration der Caritas vor Ort /am Wohnort des Flüchtlings werden kontaktiert und ggf. um eine Einschätzung und Hilfestellung gebeten.
- 1.6. Es wird erforderlichenfalls dem Betroffenen empfohlen, sich eigenverantwortlich um rechtlichen Beistand zu kümmern.
- 1.7. Es gibt einen Konsens der örtlichen Verantwortlichen, den Klärungsprozess weiterzuführen. Ein positives Votum des Kirchenvorstands und des Pfarrgemeinderates ist Voraussetzung für eine mögliche spätere Aufnahme des Betroffenen in ein Kirchenasyl.

¹ Soweit in dieser Handreichung für Amts- und Personenbezeichnungen aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit lediglich die männliche Form Verwendung findet, gelten die Ausführungen für weibliche Personen in entsprechender Weise.

² Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, richten sich die Hinweise und Regelungen entsprechend auch an die katholischen Kongregationen und Ordensgemeinschaften im Erzbistum Paderborn.

[‡] Zu möglichen individuellen Härtegründen vergleiche insbesondere Seite 19 in „Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls“, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2015

2. Schritt: Grundsätzliche Entscheidungen und Einbeziehung von weiteren Verantwortlichen in der Kirchengemeinde und seitens des Erzbistums

- 2.1. Wenn die Verantwortlichen der Kirchengemeinde nach den ersten Gesprächen und Beratungen – siehe Schritt 1 - zu der Überzeugung kommen, dass ein Kirchenasyl als „ultima ratio“ in Betracht kommen könnte, ist so frühzeitig wie möglich eine Prüfung und Darlegung der „individuellen Härten“ vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt möglichst noch vor Aufnahme in ein Kirchenasyl.
- 2.2. Überlegungen zu möglichen Ausgängen des Kirchenasyls sollten im Vorfeld angestellt werden, dazu gehören insbesondere auch die Konsequenzen eines negativen Ausgangs der Prüfung bzw. des staatlichen Verfahrens. Beispiel: Wenn im Dublin-Verfahren das Selbsteintrittsrecht ausgeübt wird: gibt es dann eine Chance auf Asyl? Wenn man dies verneinen muss: Gibt es dann nicht andere Wege, wie z.B.: Unterstützung bei der Rückkehr oder Unterstützung bei dem Versuch, als Arbeitsmigrant einzureisen oder Unterstützung bei einer legalen „Weiterwanderung“ in andere Staaten (z. B. Kanada)?
- 2.3. Die im Anhang angefügte Checkliste „Was ist zu beachten?“ ist zu berücksichtigen. Ergänzende Erstinformationen bietet u. a. die Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 42 zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls vom Juni 2015.
- 2.4. Die Kirchengemeinde stellt nach den Gesprächen und Begegnungen die relevanten Unterlagen zusammen (Gutachten, Gerichtsurteile, Dokumente, Bescheide der Behörden, einschlägige Informationen zum Herkunftsland, Fluchtgründe, besondere Gefahren bei einer Abschiebung oder einer Überstellung in ein EU-Land, besondere individuelle Härten, Datenschutzerklärung usw.). Die Zusammenstellung wird ggf. laufend ergänzt.
- 2.5. Die Information über die Absicht, einen Betroffenen in das Kirchenasyl zu nehmen, geht möglichst zeitnah an das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt als Erstansprechpartner für Kirchengemeinden.

3. Schritt: Erstellung einer Prognose für ein Kirchenasyl („Perspektivprüfung“)

- 3.1. Das Erzbistum Paderborn bietet Kirchengemeinden die Möglichkeit einer juristischen Beratung und Prüfung der Perspektive eines Kirchenasyls durch externe Rechtsanwälte/Rechtsberater an und übernimmt die diesbezüglichen Kosten. Diese juristische Perspektivprüfung sollte in der Regel durchgeführt werden. Sie ist nur ausnahmsweise verzichtbar, wenn das Vorliegen einer „individuellen Härte“ unter den kirchlicherseits Beteiligten unstreitig ist.
- 3.2. Für die Perspektivprüfung stehen diözesanweit externe Rechtsanwälte/Rechtsberater zur Verfügung. Das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt übermittelt der Kirchengemeinde die Kontaktdaten der Rechtsanwälte/Rechtsberater und informiert diese vorab.
- 3.3. Der von der Kirchengemeinde ausgewählte Rechtsanwalt/Rechtsberater kann nicht gleichzeitig Interessensvertreter des Betroffenen sein.
- 3.4. Der Rechtsanwalt/Rechtsberater wird überprüfen, ob nach deutschem Asylrecht alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden und dann eine Einschätzung abgeben, ob die Aufnahme des Betroffenen in ein Kirchenasyl erfolgreich gestaltet werden kann.

4. Schritt - Umgang mit dem Ergebnis der Perspektivprüfung

Kommt der Rechtsanwalt/Rechtsberater zu der Einschätzung, dass es eine Perspektive für ein Kirchenasyl gibt, gibt es unterschiedliches Vorgehen und – je nach Vorgehen – unterschiedliche Ansprechpartner.

4.1 Kirchenasyl im „DUBLIN-III –Verfahren“

Gleichzeitig zu allen stattfindenden Prozessen muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) über das Katholische Büro Düsseldorf informiert werden. Dazu leitet die Kirchengemeinde über das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt das „Dossier“ an das Katholische Büro Düsseldorf weiter. Dieses Verfahren entspricht den im Februar 2015 zwischen den beiden Kirchen und dem BAMF für „Dublin III“ getroffenen Vereinbarungen. Danach ist es Kirchengemeinden möglich, dem BAMF Einzelfälle zu erneuter Überprüfung vorzulegen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt informiert bei Bedarf im Vorfeld über Details des Verfahrens und stellt die erforderlichen Formulare zur Verfügung. Unabhängig von der Mitteilung an das BAMF sind, unverzüglich mit der Aufnahme des Betroffenen in das Kirchenasyl, die örtliche Ausländerbehörde und die zuständige Außenstelle des BAMF zu informieren, wobei der BAMF-Außenstelle in diesem Zusammenhang mitgeteilt werden muss, dass ein „Dossier“ zur Vorlage beim BAMF in Vorbereitung ist.

Soweit gewünscht bzw. erforderlich, steht der Kirchengemeinde einer der oben genannten Rechtsanwälte/Rechtsberater zur Klärung von Einzelfragen, unter Übernahme der Kosten durch das Erzbistum, weiterhin zur Verfügung.

Die Dauer des Kirchenasyls hängt von den jeweiligen Aspekten des Einzelfalls ab. Das Kirchenasyl kann z.B. in folgenden Fällen beendet werden:

- Der Asylantrag kann gestellt werden, da die entsprechenden Verfahrensvoraussetzungen vorliegen (z.B. Ausübung des Selbsteintrittsrechts).
- Während des Kirchenasyls konnten alternative Lösungen gefunden werden.
- Der Betroffene verlässt auf eigene Entscheidung das Kirchenasyl.
- Die Verantwortlichen der Kirchengemeinde beenden das Kirchenasyl (z.B. aus gemeindeinternen Gründen oder bei Vorliegen einer abschlägigen Entscheidung des BAMF).

Nimmt eine Kirchengemeinde einen Betroffenen in das Kirchenasyl auf, trägt sie im Zweifel sämtliche Risiken und Kosten (z.B. für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, medizinische Versorgung oder Rechtsbeistand des Betroffenen).

4.2 Kirchenasyl bei Ablehnung des Asylantrags, Beendigung der Duldung und drohender Abschiebung

Gleichzeitig zu allen stattfindenden Prozessen muss die Ausländerbehörde vor Ort von der Kirchengemeinde informiert werden. Nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und Formulare leitet die Kirchengemeinde die Unterlagen an die Ausländerbehörde weiter und informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt darüber. Unabhängig von der Mit-

teilung an die örtliche Ausländerbehörde sind, unverzüglich mit der Aufnahme des Betroffenen in das Kirchenasyl, das BAMF und die zuständige Außenstelle des BAMF zu informieren, wobei der BAMF-Außenstelle in diesem Zusammenhang mitgeteilt werden muss, dass ein „Dossier“ zur Vorlage beim BAMF in Vorbereitung ist.

Soweit gewünscht bzw. erforderlich, steht einer der oben genannten Rechtsanwälte/Rechtsberater der Kirchengemeinde zur Klärung von Einzelfragen, unter Übernahme der Kosten durch das Erzbistum, weiterhin zur Verfügung.

Die Dauer des Kirchenasyls hängt von den jeweiligen Aspekten des Einzelfalls ab. Das Kirchenasyl kann z.B. in folgenden Fällen beendet werden:

- Während des Kirchenasyls konnten alternative Lösungen gefunden werden.
- Ein Aufenthaltstitel wurde erteilt.
- Der Betroffene verlässt auf eigenen Wunsch das Kirchenasyl.
- Die Verantwortlichen der Kirchengemeinde beenden das Kirchenasyl. (z.B. aus gemeindeinternen Gründen oder bei Vorliegen einer abschlägigen Entscheidung der staatlichen Stellen).

Nimmt eine Kirchengemeinde einen Betroffenen in das Kirchenasyl auf, trägt sie im Zweifel sämtliche rechtliche Risiken und Kosten (z.B. für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, medizinische Versorgung oder Rechtsbeistand des Betroffenen).

4.3 Kirchenasyl bei negativem Ausgang der Perspektivprüfung

4.3.1. Beendigung des Kirchenasyls

Kommt der externe Rechtsanwalt/Rechtsberater zu der Einschätzung, dass es keine Erfolgsperspektive gibt, sollte der Betroffene nicht in ein Kirchenasyl aufgenommen werden. Die Kirchengemeinde sollte stattdessen Beratungsstellen (z. B. der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW) für eine freiwillige Rückkehr oder eine Weiterwanderung kontaktieren. In vielen Fällen besteht auch die Möglichkeit, Hilfen und Unterstützungen über katholische Stellen in den Ländern zu organisieren, in die der Betroffene abgeschoben bzw. zurückgeführt wird.

4.3.2. Aufnahme in Kirchenasyl trotz negativer Prognose

Entscheidet sich die Kirchengemeinde trotz negativer Prognose für die Aufnahme eines Betroffenen in das Kirchenasyl, handelt es sich um eine persönliche Gewissensentscheidung der örtlichen Entscheidungsträger, die das Erzbistum grundsätzlich respektiert. Das Erzbistum wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine konsensuale Lösung einsetzen.

Auch in diesem Fall wird das „Dossier“ – laut Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem BAMF – im Interesse des Betroffenen weitergeleitet werden. Die Kirchengemeinde kann die Unterlagen über das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt an die zuständigen staatlichen Stellen und/oder das Katholische Büro Düsseldorf weiterleiten.

4.4. Ergänzende Hinweise

4.4.1 Grundsätzlicher Hinweis

Der Vollständigkeit halber und auch zum Schutz der kirchlichen Helfer und Entscheidungsträger muss an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass sich derjenige, der ausreisepflichtige Betroffene vor der Abschiebung bzw. Überstellung „versteckt“ und dem

staatlichen Zugriff entzieht, unter Umständen strafbar und schadensersatzpflichtig machen kann.

4.4.1. Öffentlichkeitsarbeit

Zum Schutz der Betroffenen wird Kirchenasyl in der Regel als „stilles Kirchenasyl“ durchgeführt. Eine öffentliche Berichterstattung sollte, wenn überhaupt, nur nach Beendigung des Kirchenasyls stattfinden. Falls öffentliche Stellungnahmen abgegeben werden, sollte dies in Absprache mit der Pressestelle des Erzbistums geschehen.

4.4.3. Geltungsbereiche des Verfahrens

Das beschriebene Verfahren gilt für Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn. Für zum Erzbistum gehörende Kirchengemeinden in Niedersachsen und Hessen gilt ggf. anderes Landesrecht mit anderen Verfahrensweisen und Ansprechpartnern. Bezüglich näherer Einzelheiten informiert auf Anfrage das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt.

Anhang I

Checkliste „Was ist zu beachten?“

1. Liegt ein mehrheitlich positiver Beschluss des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates zur Durchführung eines Kirchenasyls vor?
2. Können geeignete Räumlichkeiten für den geplanten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden?
3. Ist das Erzbischöfliche Generalvikariat/Rechtsamt einbezogen worden?
4. Ist die Versorgung mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs von außen gewährleistet, da es keine öffentlichen Zuwendungen gibt?
5. Sind die finanziellen Aspekte berücksichtigt? Entscheidet sich die Kirchengemeinde für ein Kirchenasyl, trägt sie im Zweifel sämtliche daraus resultierende Risiken und Kosten (z. B. für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, medizinische Versorgung oder Rechtsbeistand des Betroffenen).
6. Ist ein Arzt angefragt (ggfls. sind mehrere Ärzte aus der Kirchengemeinde anzufragen), ob er eine evtl. notwendige Betreuung übernehmen wird, da es grundsätzlich keine staatliche Übernahme für medizinische Kosten gibt?
7. Ist den Betroffenen und den Unterstützern die aufkommende Situation auch hinsichtlich der „belastenden“ Aspekte bewusst?
8. Gibt es ein Einverständnis und eine aktive Teilnahme einer breiteren Basis in der Kirchengemeinde? Das Kirchenasyl muss für die Gemeindemitglieder einsichtig und nachvollziehbar sein.
9. Sind die Betroffenen in die Entscheidungsprozesse ausreichend eingebunden? Grundsätzlich sollten Entscheidungen nicht ohne eine Einbeziehung der Betroffenen erfolgen.
10. Ist für tagesstrukturierende Maßnahmen gesorgt, da das Kirchengelände womöglich nicht verlassen werden kann? Mit der zuständigen Ausländerbehörde sollte geklärt werden, ob Kinder während des Kirchenasyls ggfls. Kindertageseinrichtungen und Schulen besuchen dürfen. Anwesenheiten von Mitgliedern des Helferkreises und von Unterstützern sind zu planen, evtl. sind Nachtwachen erforderlich.

Anhang II

A. Erstansprechpartner für Kirchengemeinden

1. Erzbischöfliches Generalvikariat / Zentralabteilung Rechtsamt
Justitiar Marcus Baumann-Gretza
Domplatz 3, 33098 Paderborn
Tel. 05251/125-1351 (Sekretariat)
Fax 05251/125-1470 (Zentralfax)
Mail: rechtsamt@erzbistum-paderborn.de
2. Sonderbeauftragter für Flüchtlingsfragen
Domkapitular Dr. Thomas Witt
Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn
Tel. 05251/209-235
Mail: fluechtlingsbeauftragter@erzbistum-paderborn.de
3. Flüchtlingskoordinator
Hezni Barjosef
Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn
Tel. 05251/209-204
Mail: fluechtlingskoordination@erzbistum-paderborn.de
4. Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.
Referat Integration und Migration
Heribert Krane
Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn
Tel. 05251/209-229
Mail: h.krane@caritas-paderborn.de

B. Weitere Kontaktadressen

Katholisches Büro NRW
Vertretung der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen
Hubertusstraße 3, 40219 Düsseldorf
Tel. 02 11/87 67 26-0
Mail: zentrale@katholisches-buero-nrw.de

Herausgeber:

Erzbistum Paderborn
Domplatz 3
33098 Paderborn

Redaktion:

Marcus Baumann-Gretza, Erzbischöfliches Generalvikariat
Hezni Barjosef, Flüchtlingskoordinator im Erzbistum Paderborn
Heribert Krane, Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.
Pfarrer Christian Ritterbach, Detmold